

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf.,
Reklamezeile 10 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 25.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 87

Diez, Montag den 15. April 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

I. 8554.

Diez, den 12. April 1918.

Betr. Bürgermeisterversammlung.

Die Herren Bürgermeister des Kreises lade ich zu einer Dienstversammlung auf

Freitag, den 19. d. Mts., vormittags 9^{3/4} Uhr
im Gasthaus Stoll (Inhaber Jakob Diehl), Marktplatz, in
Diez ergebenst ein. Zur Besprechung gelangt die Anbau-
flächenerhebung 1918. Ich erwarte, daß Sie persönlich er-
scheinen und nur in besonders dringenden Hindernis-
gründen Ihre Stellvertreter entsenden.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Biehhandelsverband
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der abgeänderten Satzung des Bieh-
handelsverbandes vom 23. Oktober 1916, Amtsblatt der
Königlichen Regierung in Wiesbaden Nr. 44 Seite 299,
hat der Vorstand auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung
folgende Anordnungen erlassen:

I.

Zu § 2:

Der Biehhandelsverband bildet die Geschäftsabteilung
der Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden
in Frankfurt a. M. Die Geschäftsabteilung führt die Be-
zeichnung: Königlich Preussische Bezirksfleischstelle, Ge-
schäftsabteilung: Biehhandelsverband Frankfurt a. M.

II.

Zu § 4a:

Die bisherigen Vorschriften über die Anzeige nach
Muster A und über die Buchführung nach Muster B, §§ 8
und 9 der Satzungen vom 8. Februar 1916 bleiben auf-
recht erhalten. Die §§ 8 und 9 der bisherigen Satzungen
lauten wie folgt:

Ueber jedes dem Verbands und seinen Mitgliedern vor-
behaltenen Biehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der
gehandelten Tiere vom Käufer eine vorchriftsmäßige An-
zeige nach dem Muster A dem Vorstände des Verbandes ein-
zureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Uebernahme
des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft
schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige ver-
langen; eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer be-
halten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kauf-
abschlusses gerechnet, aufbewahren.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für
ihre Rechnung im Regierungsbezirk Wiesbaden getätigten
Biehkäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fort-
laufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen
sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die An-
zeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den
Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach
dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen
jederzeit dem Vorstände des Verbandes oder einem von ihm
Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

Zu § 4e:

Von jedem den Bestimmungen der Satzung unterliegen-
den Ankauf von Zucht- und Nutztvieh im Verbandsbezirk
erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Abgabe
von 1/2 Prozent des Rechnungsbetrages, beim Kommissions-
handel mit Vieh von 1/2 Prozent des dem Verkäufer zu-
stehenden Rechnungsbetrages. Kauf-Anzeige und Abgabe
sind gleichzeitig spätestens nach erfolgter Uebernahme der
angekauften Biehstücke einzusenden.

III.

Zu § 8, vorletzter Absatz:

Die bisherigen Bestimmungen über die für die Aus-
stellung der Ausweiskarten zu zahlenden Gebühren bleiben
aufrechterhalten. Bis auf weiteres bleibt die Erhebung der
Gebühren eine einmalige.

IV.

Zu § 9, letzter Absatz:

Zum Handel mit Ferkeln und Säuerichweinen im Ge-
wicht unter 25 Kg. für das Stück bedarf es vom 15. De-
zember 1917 ab der Lösung einer Ausweiskarte. Für die
Erteilung einer solchen können in der Regel nur Personen
berücksichtigt werden, die nachweislich vor dem 1. Juli
1914 mit Ferkeln und Säuerichweinen gehandelt haben.

Für Händler, welche wegen ihres sonstigen Viehhandels bereits im Besitz der Ausweis Karte unseres Verbandes sind, bedarf es einer weiteren Karte nicht.

V.

Zu § 10:

Mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden wird als zweites Organ des Verbandes ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von dem Herrn Regierungspräsidenten ernannt, und zwar je zwei auf Vorschlag der Handelskammern und Landwirtschaftskammer.

VI.

Zu § 19:

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Bezirksamtsblättern des Verbandsbezirks und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer. Als Bezirksamtsblätter des Verbandsbezirks hat der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden bestimmt: Das Amtsblatt der Königl. Regierung in Wiesbaden und das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M.

VII.

Die von dem Vorstände auf Grund der bisherigen Satzung erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft.

VIII.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar und 3. Februar 1916 in Verbindung mit § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (M.-G.-Bl. S. 697) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

IX.

Diese Anordnung tritt, soweit es nicht bereits früher der Fall war, mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Frankfurt a. M., den 25. März 1918.

Der Vorstand.

Nachtrag

zur Gebührenordnung für Hebammen.

§ 1. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908 (G.-S. S. 103), werden mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufene Erhöhung der Höhe der Gebührenordnung für Hebammen vom 29. September 1908 (Amtsblatt S. 342) bis auf weiteres um 33 1/2 Prozent erhöht. Entstehende Pfennigkränze sind auf die nächst höhere halbe oder ganze Mark abzurunden.

Die Sätze für die Städte Frankfurt a. M. und Wiesbaden gelten auch für die Stadt Höchst a. M.

§ 2. Dieser Nachtrag tritt am 15. April 1918 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden der Domänenrentämter sind für die Werktage der Sommermonate April bis einschließlich September von 8 bis 12 Uhr und für die Werktage der Wintermonate Oktober bis einschließlich März von 8 1/2 bis 12 Uhr festgesetzt worden. Am letzten Werktage der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letzten Werktagen des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1911.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und
Forsten B.

Beffer von Salmon.

L. 2162.

Diez, den 10. April 1918.

Bekanntmachung.

In den Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Zementes vom 20. September 1917, ist insofern eine Aenderung mittelfristig eingetreten, als künftighin die seither geforderten Bescheinigungen der zuständigen Baupolizei- u. Gemeindebehörden über führen- und jährliche Abgabe von kleinen Mengen Zement nicht mehr vorgeschrieben sind. Jedoch darf diese Abgabe höchstens 100 Sack für den Monat an dieselbe Baustelle betragen. Jeder Inhaber eines solchen Lagers hat eine Liste zu führen, in welcher alle Angaben über den Verkauf der einzelnen, an die Verbraucher abgegebenen Zementmengen hinsichtlich Name desselben, Zementmenge, Verwendungszweck und Kaufpreis enthalten sind: die Liste muß jederzeit der Einsicht der Zementausgleichsstelle bzw. der zuständigen Kriegsamtsstelle zur Verfügung stehen.

Der Königl. Landrat.

Thon.

L. 770.

Diez, den 11. April 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Altdiez, Birlenbach, Charlottenberg, Gramberg, Diez, Bad Ems, Eppenrod, Geilnau, Hahnstätten, Heistenbach, Holzapfel, Horhausen, Kaltenholzhausen, Rahenelnbogen, Rördorf, Langenfeld, Rohrheim, Nassau, Reibach, Niederneisen, Muderhausen, Oberneisen, Schridt, Steinsberg, Wasenbach und Winden.

Sie wollen die Vorstände der in Ihren Gemeinden bestehenden Vieh-Versicherungsvereine auffordern, die für das letzte Geschäftsjahr aufgestellte Jahresrechnung in zweifacher Ausfertigung nunmehr umgehend durch Ihre Vermittelung hierher einzureichen.

Bei Vorlage der Abschlüsse ist von Ihnen noch anzugeben, wann Sie die unvermutete Kassenrevision abgehalten und welche Mißstände Sie dabei etwa wahrgenommen haben.

Der Landrat.

Thon.

J.-Nr. 3740 II.

Diez, den 11. April 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Attenhausen, Becheln, Bergnassau-Scheuern, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Gramberg, Dienethal, Flacht, Geilnau, Giershausen, Gückingen, Hünberg, Holzheim, Rahenelnbogen, Rördorf, Mijelberg, Muderhausen, Reibach, Niederneisen, Oberneisen, Obernhof, Oberwies, Pohl, Schaumburg, Schiesheim, Sulzbach und Weinähr.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 25. März 1918, J.-Nr. 1550 II, betr. Zeichnungen zur 8. Kriegaanleihe und ersuche um Erledigung binnen 3 Tagen, insbesondere auch hinsichtlich des Schulbaufonds.

Wenn der Bestand des Schulbaufonds nicht bekannt sein sollte, ist ziffermäßige Zeichnung nicht nötig, es genügt Postkarte an die Landesbankdirektion in Wiesbaden, des Inhalts, daß der gesamte z. Bt. verfügbare Bestand des Fonds für Kriegaanleihezeichnung zu verwenden ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

J.-Nr. 3835 II.

Diez, den 11. April 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betrifft: Zeichnung der Gemeindegelder zur VIII. Kriegaanleihe.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam, daß Kriegaanleihefunde, die mit Sparkassengeldern der Betriebs-, Wegebau-, Wasserleitung- oder anderen, für bestimmte Zwecke angelegten Fonds erworben werden, dadurch nicht Bestände des Gemeinde-

Grundstücksvermögens (Grundbesitzvermögens) werden, sondern diesen Fonds verbleiben und deshalb später, wenn sie ihren Zwecken entsprechende Verwendung finden sollen, ohne Schwierigkeiten veräußert werden können, die Bestimmungen für die Verwendung von Gemeindegütervermögen zu laufenden Ausgaben auf sie somit keine Verwendung finden.

Zugleich weise ich darauf hin, daß diese Veräußerung der erworbenen Anleihestücke im Frieden sofort möglich ist. Daß also der Grund, beim Friedensschluß für Gemeindegüter zwecke über größere Kapitalien gleich verfügen zu müssen, keine stichhaltige Ausrede ist, um jetzt Gemeindegüter nicht anzulegen. Jede Gemeinde kann und muß alles vorhandene, in Sparkassenbüchern angelegte Vermögen sofort für die Kriegsanleihe zeichnen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Thon.

J.-Nr. B. A. 288. Diez, den 5. April 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache die Ortspolizeibehörden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß sie von jeder ihnen auf Grund des § 1552 der Reichsversicherungsordnung zugehenden Unfallanzeige dem königlichen Gewerbeinspektor in Limburg binnen drei Tagen eine Abschrift zuzusenden haben.

Ferner weise ich darauf hin, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des § 1559 der Reichsversicherungsordnung eine Untersuchung eingeleitet wird, dem königl. Gewerbeinspektor in Limburg bei Uebersendung der Unfallanzeige, oder, sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angelegten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben ist.

Hierbei bringe ich meine Verfügung vom 9. Juni 1909, I. 5341, Kreisblatt Nr. 133, in Erinnerung.

Das Versicherungsamt.

Der Vorsitzende

J. B.

Zimmermann.

I. 2801. Diez, den 2. April 1918.

Bekanntmachung.

Der Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie hat beschlossen, für Medizinalpersonen (einschließlich Geharnen) eine besondere Seife herzustellen, die statt 20 Prozent Fettäure deren 40 Prozent enthält und im übrigen mit besonders gutem Ton zubereitet wird. Diese Seife wird den Medizinalpersonen durch die Apotheke (durch Vermittelung der Handelsgesellschaft deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin) zugänglich macht und hat deren Abgabe bereits begonnen.

Die Herren Bürgermeister werden um entsprechend weitere Bekanntgabe ersucht.

Der Landrat.

Thon.

Nichtamtlicher Teil.

Deutsche Hilfe für Finnland.

WTB. Berlin, 13. April. (Amtlich.) Der die Hilfsunternehmung der Armee nach Finnland unterstützende Teil unserer Seestreitkräfte ist am 12. April nachmittags in den Hafen von Helsinki (Südfinnland) eingelaufen und vor der Stadt vor Anker gegangen.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Deutschland.

Berlin, 13. April. Die Kriegs- und Leunungsbezüge an die Beamten im Reich und in Preußen werden mit Wirkung vom 1. 4. 1918 erhöht.

Gleichzeitig sind Erlasse an die einzelnen Ressorts bereits ergangen. Soweit die Auszahlung der erhöhten Leunungszulagen in den einzelnen Fällen noch nicht erfolgt sein sollte, dürfte sie in allernächster Zeit zu erwarten sein.

Oesterreich-Ungarn.

Rundgebung des Deutschtums.

Wien, 13. April. Meldung des Wiener Corr.-Büros. Der Verbandsausschuß der deutschnationalen Parteien hat in der heutigen Sitzung einstimmig eine Entschließung gefaßt, in der die Entschlossenheit des deutschen Volkes in Oesterreich ausgesprochen wird, für die Erklämpfung eines gesicherten Friedens bis zum Tode auszuhalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß es den Anschein habe, als bemühe man sich nicht um die Erfüllung der nationalen Forderungen der Deutschen, sondern um die Durchführung der Theorien, die der slavischen Eroberungsbedürfnissen entsprechen und den Staat in eine neue Unordnung zu stürzen drohen. Auch wird eine gleiche Behandlung in den Ernährungsfragen bezüglich der deutschen und slavischen Gebiete vermißt. Der Verbandsausschuß erklärt, dem Beispiel der slavischen Parteien, die sich im Gegensatz zu dem Staat stellen, nicht zu folgen, sondern, im Verhältnis zum Staate, abgesehen von der Haltung der jeweiligen Regierung eine Aenderung in keiner Weise eintreten zu lassen. Indem sich die Deutschen auf die Opfer des deutschen Stammes an Gut und Blut in den vier letzten Jahren beziehen, erklären sie, den Staat nicht preisgeben, sondern durch eine folgerichtige und kräftige Politik die Leitung des Staates beeinflussen zu wollen. In dieser Weise würden sie am besten ihre Pflicht gegenüber dem Deutschtum und dem Staate erfüllen, insbesondere auch für die Erhaltung und Stärkung des Bündnisses mit dem Deutschen Reiche. Jede Ueberlassung des Staates an die nationalen Gegner würde den wirtschaftlichen Neubau, die Ordnung, die Finanzen und die bedrohte Existenz des nationalen Mittelstandes gefährden. Der Verband erklärt schließlich, im engeren Anschluß an die christlich-soziale Partei auf der Grundlage einer kräftigen nationalen Realpolitik in geschlossener Einheit zu bleiben.

Luftkrieg.

WTB. Paris, 13. April. Habas meldet amtlich: Deutsche Flieger überflogen unsere Linien und richteten sich nach Süden. Nur zwei von ihnen gelang es, die Umgebung von Paris zu überfliegen und einige Bomben abzuwerfen.

WTB. Paris, 13. April. Habas teilt heute mittag amtlich mit: Die Zahl der Opfer der Luftangriffe in der letzten Nacht erhöhte sich auf 26 Tote und 72 Verwundete.

Die Bahn Clermont-Amiens unter Feuer.

WTB. Berlin, 14. April. Seit dem deutschen Erfolg auf dem westlichen Abre-Ufer liegt die Bahn Clermont-Amiens unter Artilleriefeuer. Diese Bedrohung einer ihrer wichtigsten Verbindungslinien mit dem britischen Heer, das diese allein nicht zu sichern vermochte, zwingt die Franzosen, seitdem zu unausgesetzten Gegenangriffen, die bisher sämtlich unter äußerst schweren blutigen Verlusten zusammenbrachen.

Selbstregierung für Irland.

Der Bericht des Großen Irischen Ausschusses ist gestern im Unterhause vorgelegt worden. Er schlägt die Errichtung eines Parlaments für ganz Irland vor, das aus einem Oberhause und einem Unterhause bestehen soll. Mit 48 gegen 27 Stimmen wurde beschlossen, daß die Einführung der Dienstpfllicht für Irland dem irischen Parlament überlassen werden muß.

Die Japaner in Wladiwostok.

Bern, 13. April. Der Temps äußert sich sehr un- gehalten über den Protest der Bolschewiki gegen die Trup- penlandung in Wladiwostok. Er schreibt, die Alliierten könnten mit Rußland nicht mehr zaudern; die deutsche Durchdringung Rußlands müsse selbst gegen den Willen der Bolschewiki mit allen Mitteln verhindert werden.

Zum U-Boot-Krieg.

In 2. Auflage ist soeben erschienen Leonhard Stein- wägers Schrift „U-Boot — Englands Tod“ (München, J. F. Lehmanns Verlag; Preis 1 Mk.), die auf knappem Raum die klarste, überzeugendste Darstellung der unerbit- lichen, unabwendbaren Wirkung des U-Bootkrieges gibt. Zahlen und Tabellen (hierbei viele farbig) nach dem Stande vom Januar 1918 bilden das Gerippe der Schrift und machen sie unwiderlegbar. Wer Englands Lage an Hand von Steinwägers Schrift unbefangenen würdigt, für den ist kein Zweifel darüber möglich, daß England dem U-Boot- krieg erliegen muß; immer zahlreicher können ja auch aus England und Frankreich die Klagen und Besorgnisse in diesem Sinne zu uns herüber.

Daß England dem deutschen U-Boot in nicht ferner Zeit erliegen wird, ist nicht, wie viele Sachkundige in Deutschland glaubten, eine leichtfertige Prophezeiung, sondern eine sehr kühle und nüchterne Rechnung. Der zur Erreichung des Zieles erforderliche Zeitraum ist zwar infolge verschiedener Umstände bis zu einem gewissen Grade dehnbar, aber dieser Dehnbarkeit sind doch recht enge Grenzen gezogen.

Die Engländer haben den Zeitraum, innerhalb dessen die Abperrung wirksam werden sollte, zunächst zu kurz berechnet, sie glaubten, wir würden nach spätestens zwei Jahren der Abperrung müde sein — aber keinem Eng- länder ist es auch nur im Traum eingefallen, deswegen die Rechnung als unrichtig zu bezeichnen, deswegen auf das Ziel zu verzichten. Der Engländer weiß es und hat es im Laufe der Geschichte oft erprobt, daß dem Zählen der Tage gehört. Die englische Rechnung hatte nur den einen Fehler, daß wir, — was der Engländer zunächst nicht wissen konnte und was ihn deshalb nachher mit tiefer Enttäuschung erfüllte — sie vermöge des U-Bootes zunichte machen können; es handelt sich für uns nur darum, die U-Boote zäh und unbeirrbar weiter arbeiten zu lassen, unsere Rechnung wird sich in kurzer Frist als unbedingt richtig erweisen. Wenn der Engländer seiner Rechnung gleich- mütig Jahre zulegt, sollen wir da nicht Monate zu- geben können, wo wir den viel kräftigeren Knebel, das viel stärker wirkende Druckmittel in Händen halten? Dürfen wir wegen eines Monats Kriegsdauer kleinmütig werden, wo die Zukunft von Jahrhunderten auf dem Spiel steht? „U-Boot, Englands Tod“ gibt darauf die Antwort.

Warum soll ich Kriegsanleihe zeichnen.

1. Weil das Vaterland dich bittet. Ein Christ aber liest sein Volk und Vaterland.
2. Weil du den furchtbaren Krieg verlängerst, wenn du zeichnen kannst und tust es nicht, denn je geringer die Anleihe, um so mutiger der Feind!
3. Weil du den Frieden herbeiführen hilfst, wenn du zeich- nest. Eine gewaltige Kriegsanleihe muß dem Feinde die ungeborene Kraft Deutschlands zeigen, so daß er die Hoffnung aufgibt und Frieden schließt.
4. Weil du die kämpfenden Männer an der Front du dich deine Anleihe unterstützen mußt. Eine geringe Anleihe würde alle ihr Blut und Kämpfen zunichte machen.
5. Weil es Unrecht ist, wenn du die Gewalt der Waffen allein kämpfen läßt und willst daheim nicht kämpfen mit den unblutigen Nachmitteln, dem Gelde!

6. Weil der Reichstag, d. i. die gewählten Vertreter des Volkes, einschließlich der Sozialdemokraten, die Gelder für den Krieg erneut bewilligt haben. Willst du verweigern, was sie für nötig halten? Willst du weniger fürs Vaterland tun wie sie?
7. Weil der Staat, falls die Anleihe zu gering ausfällt, das Geld auf andere Weise aufbringen müßte, die we- niger gut wäre und auch dich schädigen würde.
8. Weil es auf deine Zeichnung ankommt, jezt ist auch klein. Milliarden werden aus Millionen kleiner Zeich- nungen.
9. Weil Kriegsanleihe die sicherste Kapitalanlage ist; du hast nur Vorteil davon und außerdem die Freude, dem Vaterland gedient zu haben.
10. Weil in dieser Zeit gewaltiger Not und furchtbarsten Mangens um den Bestand des Vaterlandes jedes Mach- mittel dem Staate gehört, und dein Geld ist ein Mach- mittel.

Unser Heiland nennt den, der sein Geld verbirgt oder zurückhält, einen Schalk und faulen Knecht. Matth. 25, 26. Darum gehe zur Sparkasse, bringe ihr dein Geld oder Spar- buch und zeichne!

Die 8. Kriegsanleihe:
Tu Geld in deinen Beutel!

(Shakespeare, Othello.)
Zeichnen Sie heute!

Anzeigen.

Oberförsterei Hahnstätten. Nutzholzverkauf.

Samstag, den 27. April, von vorm. 9 1/2 Uhr ab in Zollhaus, Gasthaus zur Eisenbahn. Schutzbezirk Müldershausen (Förster Krockow), Distrikt 14a, 15a, 15c Hof- wald, 22 Kimmbach, Schutzbezirk Pantod (Förster Müller), Distr. 34a Hahnwald, Tot. 31a, 31b, 32, 33b Bindenscheid; Schutzbezirk Hahnstätten (Förster Seel), Distr. 40b, 40c Haserstrut, Tot. 42b. Eichen-Stämme: 2. Kl. 1 St. = 0,74 Fm.; 3. Kl. 21 St. = 20,54 Fm.; 4. Kl. 44 St. = 29,19 Fm.; 5. Kl. 1 St. = 0,53 Fm. Lärchen-Sägeböcke: 1. Kl. 2 St. = 4,36 Fm.; 2. Kl. 4 St. = 8,63 Fm.; 3. Kl. 3 St. = 2,24 Fm. Gelbhölz. Rundhölzer: 2. Kl. 7 St. = 8,26 Fm.; 3. Kl. 41 St. = 27,78 Fm.; 4. Kl. 5 St. = 2,19 Fm. Fichten-Stämme: 2. Kl. 15 St. = 19,42 Fm.; 3. Kl. 82 St. = 54,20 Fm.; 4. Kl. 306 St. = 83,42 Fm. Verbholzstangen 1.—3. Kl. = 389 St. mit 15,46 Fm. Die Verkaufsbeamten zeigen auf Wunsch das Holz vor.

Bekanntmachung.

Freitag, den 19. d. Mts., nachmittags 2 Uhr wird in der Gastwirtschaft von August Preußer die Grasnutzung in den Wegen und Gräben hiesiger Gemarkung auf drei Jahre öffentlich verpachtet.

Freiendiez, den 13. April 1918.

Der Bürgermeister: Künzler

Montag, den 22. April d. Js., vormittags 11 Uhr

lassen die Jakob Lorenz'schen Erben ihre in der Ge- markung Dies belegenen Grundstücke (Acker und Wiesen) öffentlich meistbietend versteigern.

Dies, den 12. April 1918.

Der Bürgermeister.
Schuerr.